ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HEILBERUFSKAMMERN DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN

Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe und Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Geschäftsstelle:
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. phil. Michael Schwarzenau ▪ Hauptgeschäftsführer
Gartenstr. 210-214 ▪ 48147 Münster
Tel.: 0251 929-2020 ▪ Fax: 0251 929-2029 ▪ schwarzenau@aekwl.de

---

Herrn Dietmar Brockes MdL
Vorsitzender des Ausschusses
für Europa und Internationales
im Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2574

Alle Abg

Münster, 29. April 2020

Ihr Schreiben vom 09. April 2020

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz-VHMPG NRW)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8797 Neudruck
hier: Schriftliche Anhörung von Sachverständigen

Sehr geehrter Herr Brockes,

die nordrhein-westfälischen Heilberufskammern nehmen gemeinschaftlich und konsensual zu dem übersandten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen Stellung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2018/958 auf nordrhein-westfälischer Ebene umgesetzt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung trägt dazu bei, den Vorgaben der EU noch weitere hinzuzufügen, das Prüfverfahren zu verkomplizieren, weitere Bürokratie aufzubauen und die Selbstverwaltung weiter einzuengen.

Insofern wird angeregt, mit dem Gesetz lediglich die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 umzusetzen und keine weiteren belastenden Maßnahmen vorzusehen.

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen §§ 6 und 8 sind für die Kammern problematisch:

Die EU-Richtlinie und der vorliegende Gesetzentwurf haben jeweils eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass von berufsreglementierenden Vorschriften zum Gegenstand. Allerdings unterscheidet sich das Normsetzungsverfahren bei den berufsständischen Kammern als selbstverwaltenden Körperschaften von einem Gesetzgebungsverfahren des Landes. Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren werden Gesetzesvorhaben vor ihrer Verabschiedung ins Parlament eingebracht und auf diese Weise sehr früh der Öffentlichkeit bekannt. Nach dem Gesetzesentwurf kann die Verhältnismäßigkeitsprüfung nachgeholt werden. Demgegenüber werden im Normsetzungsverfahren der Kammern die Satzungsentwürfe erst durch den Vorstand der Kammer in die Kammerversammlung eingebracht, in der Sitzung öffentlich bekannt,dort – unter Umständen mit Änderungen – beschlossen (§ 23 Abs. 1 HeilBerG NRW) und erst dann der Aufsichtsbehörde vorgelegt, soweit diese der Genehmigung bedürfen. (Hauptsatzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Beitragsordnung, Notfalldienstordnung und Weiterbildungsordnung (§§ 23 Abs. 2, 31 Abs. 3, 42 Abs. 1 Satz 1 HeilBerG NRW)). Die Aufsichtsbehörde prüft erst zu diesem Zeitpunkt die Rechtmäßigkeit der Norm und in diesem Zusammenhang – wenn auch nicht nach den Maßstäben der jetzigen EU-Richtlinie – die Verhältnismäßigkeit.

§ 8 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs liefe darauf hinaus, dass die Kammern künftig vorab die Satzungsentwürfe mit dem Ergebnis ihrer Verhältnismäßigkeitsprüfung ihrer Aufsichtsbehörde zuleiten, demzufolge bevor die Kammerversammlung mit der Angelegenheit befasst wird. Spätere Änderungen mit Auswirkungen auf eine Berufsreglementierung dürfen sich dann nicht mehr ergeben, wenn keine Nachprüfung vorgesehen ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs müssten im Übrigen auch Satzungen, die nicht der Genehmigung bedürfen, künftig vorab vorgelegt werden.

Wir bitten darum Absatz 1 wie folgt zu fassen:

(1) Für Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten die §§ 3 und 4 sinngemäß. Nichtgenehmigungspflichtige Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, werden bei Einführung neuer oder Änderung bestehender Vorschriften vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Aufsichtsministerium zugeleitet. Die Beschlussfassung wird unter den Beanstandungsvorbehalt des Aufsichtsministeriums gestellt. Genehmigungspflichtige Rechtsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, werden nach Beschlussfassung und vor deren Genehmigung von der Rechtsaufsicht geprüft.

Nach § 8 Abs. 3 des Gesetzentwurfs soll § 6 entsprechende Anwendung finden auf Entwürfe betreffend die Einführung von neuen Vorschriften im Sinne von § 3 oder die Änderung bestehender Vorschriften im Sinne von § 3. § 6 geht allerdings über die Anforderungen der EU-Richtlinie (Art. 8 Abs. 1) hinaus:

Nach Art. 8 Abs. 1 der EU-Richtlinie stellen die Mitgliedsstaaten Bürgern, Dienstleistungsempfängern und anderen einschlägigen Interessensträgern, auch solchen, die keine Angehörigen des betroffenen Berufs sind, auf geeignete Weise Informationen zur Verfügung, bevor sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern, die den Zugang zur reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken. Die in § 6 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs enthaltene Verpflichtung, Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen ins Internet einzustellen, ist dabei deutlich weitergehend als das bloße Zur-Verfügung-Stellen von Informationen. Schließlich könnte eine solche Verpflichtung einfacher dadurch erfüllt werden, indem beispielsweise über entsprechend avisierte neue Regelungen berichtet wird.

Art. 8 Abs. 2 der EU-Richtlinie ist ebenfalls nicht zu entnehmen, dass die Veröffentlichung in einer bestimmen Weise erfolgen soll. Vielmehr sollen „alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und ihnen Gelegenheit gegeben werden, ihren Standpunkt darzulegen".

Gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs sind öffentliche Konsultationen durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist. Es erschließt sich nicht, warum diese Vorschrift auf die Kammern Anwendung finden soll. Schließlich dürften öffentliche Konsultationen insoweit auch nicht geboten sein. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 der EU-Richtlinie bestimmt vor diesem

Hintergrund im Übrigen auch, dass Mitgliedsstaaten öffentliche Konsultationen im Einklang mit ihren nationalen Verfahren nur durchführen, soweit es relevant und angemessen ist.

Wir bitten darum Absatz 3 wie folgt zu fassen:

(3) *Die Kammern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden für die Öffentlichkeit geeignete und ausreichende Informationen zu Entwürfen von neuen oder Änderungen bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, zur Verfügung stellen. Dem betroffenen Personenkreis wird Gelegenheit gegeben seinen Standpunkt darzulegen.*

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern und auch jede einzelne der Heilberufskammern in Nordrhein-Westfalen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Dr. phil. Michael Schwarzenau
Hauptgeschäftsführer